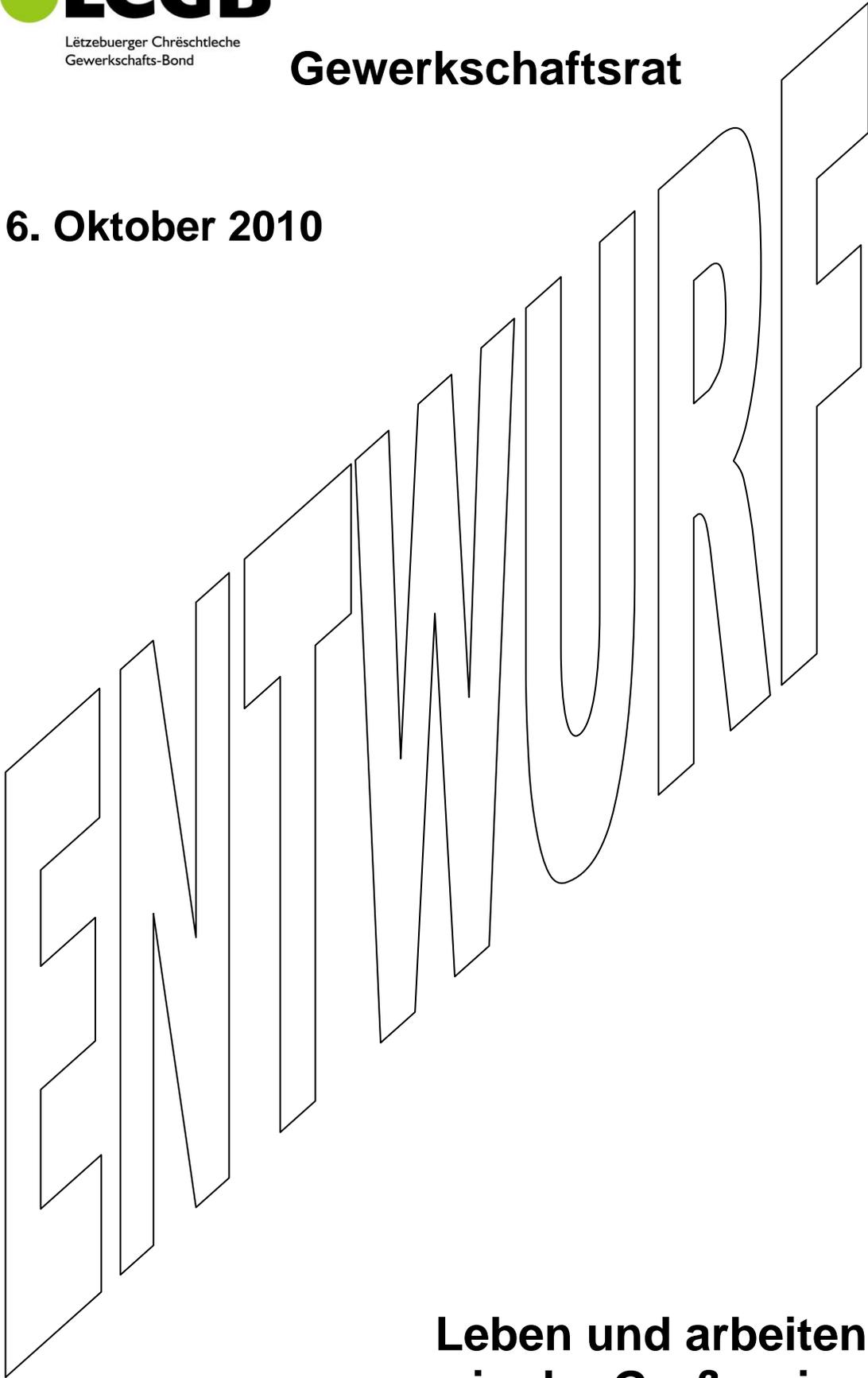




Lëtzebuurger Chrëschtliche
Gewerkschafts-Bond

Gewerkschaftsrat

16. Oktober 2010



**Leben und arbeiten
in der Großregion**

Inhaltsverzeichnis

- I. Einleitung**
- II. Schwierigkeiten und Hindernisse für Grenzgänger, die in Luxemburg arbeiten**

Teil 1: Zugang zur Beschäftigung und Beschäftigungshindernisse

Teil 2: Sozialversicherung

Teil 3 : Besteuerung

Teil 4 : Bürgerliche und politische Rechte

Teil 5 : Grenzüberschreitende Mobilität

I. Einleitung

Für Menschen, die in Luxemburg wohnen, wie auch für ihren direkten belgischen, deutschen und französischen Nachbarn ist die Großregion die wohl bekannteste zugleich aber auch die am wenigsten bekannte Region Europas.

Die Großregion ist die bekannteste europäische Region, da sie regelmäßig in der Presse, im Radio und im Fernsehen vorkommt.

Aber die Großregion ist auch die am wenigsten bekannte Region, denn nur wenige können genau definieren und beschreiben, was die Großregion überhaupt ist.

Dies liegt weitgehend daran, dass die Großregion in vielerlei Hinsicht ein heterogenes Gebilde ist.

Politisch setzt sich die Großregion aus dem Großherzogtum Luxemburg, aus den beiden deutschen Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland, auf belgischer Seite aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und Wallonien und auf französischer Seite aus Lothringen zusammen.

Geografisch liegt die Großregion zwischen Rhein, Mosel, Saar und Maas. Bei einer Gesamtfläche von 65.401 km², das entspricht 1,6 % der Fläche der 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, erstreckt sie sich über mehr als 400 km von West nach Ost und über mehr als 350 km in Nord-Süd-Richtung.

Drei urbane Regionen lassen sich in der Großregion unterscheiden. Der dominierende Teil, im Herzen der Großregion gelegen, befindet sich in der grenzüberschreitenden multinationalen Zone zwischen Nancy über Metz nach Luxemburg und Arlon in die eine Richtung und von Saarbrücken bis hin nach Trier und Kaiserslautern in die andere. An den Rändern liegen einerseits das Tal der Maas in Lothringen und der Wallonie und andererseits im Osten von Rheinland-Pfalz das Rheintal. Damit liegt die Großregion inmitten der Hauptschienenverkehrsachse Europas und stellt sowohl ein urbanes wie auch ein ländliches (Ardennen-Eifel) und industrielles Geflecht dar.

Kulturell gesehen und auch aufgrund ihrer geografischen Lage teilt sich die Großregion zwischen der romanischen und der germanischen Kultur auf.

Im Jahr 2009 lebten in der Großregion 11,4 Millionen Einwohner, das sind 2,3 % der Gesamtbevölkerung der 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Ihre Bevölkerungsdichte beträgt aktuell 173,7 Einwohner pro km².

Eine umfassende demografische Untersuchung hat gezeigt, dass in den letzten zehn Jahren hauptsächlich in den wirtschaftlich leistungsstarken Gebieten in der Nähe der regionalen Metropolen um die Universitätsstandorte herum sowie entlang der Autobahnen ein Bevölkerungswachstum zu verzeichnen ist.

Die am dichtest besiedelte Teilregion der Großregion ist Rheinland-Pfalz mit beinahe 35 % der Gesamtbevölkerung. Sie nimmt 30 % der Gesamtfläche der Großregion ein, was aus Rheinland-Pfalz die zweitgrößte Flächenregion der Großregion macht. Insgesamt weist Rheinland-Pfalz eine Bevölkerungsdichte von 203 Einwohnern pro km² auf. Die am dichtesten besiedelten Gebiete konzentrieren sich um die großen Städte herum, insbesondere im östlichen Teil des Bundeslandes entlang des Rheins. Die dünn besiedelten Gebiete liegen in der Westpfalz, an der Grenze zum Saarland und zu Frankreich sowie in den ländlichen Gebieten von Hunsrück und Eifel.

Die Wallonie stellt fast 31 % der Bevölkerung und nimmt 25 % der Gesamtfläche der Großregion ein. Die Bevölkerungsdichte (206,3 Einwohner pro km²) liegt nur geringfügig über der in Rheinland-Pfalz. Die großen städtischen Zentren und die dicht besiedelten Gebiete konzentrieren sich vor allem im nördlichen Teil Walloniens um die Wirtschaftszentren von Charleroi und Lüttich herum.

Obwohl Lothringen mit 36 % der Gesamtfläche den weitaus größten Teil der Großregion ausmacht, leben hier nur 21 % der Gesamtbevölkerung der Großregion. Die Bevölkerungsdichte liegt hier bei 99,5 Einwohnern pro km² und ist damit die zweitniedrigste nach der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens. Die lothringische Bevölkerung konzentriert sich im Wesentlichen zwischen den urbanen Zonen und den Wirtschaftszentren der Départements Meurthe-et-Moselle und Moselle. Die höchste Bevölkerungsdichte (299 Einwohner pro km²) verzeichnet Thionville gefolgt von Nancy (277 Einwohner pro km²) und Metz (239 Einwohner pro km²).

Im Zentrum der Großregion liegt der Nationalstaat Luxemburg mit einem Anteil von ca. 4 % an der Gesamtbevölkerung und Gesamtfläche der Großregion. Die Bevölkerungsdichte liegt aktuell bei 190,8 Einwohnern pro km². Die großen Ballungsräume sowie die wichtigsten Wirtschaftszentren liegen in der Mitte und im Süden des Landes. Die mit Abstand am dichtesten besiedelten Gebiete sind die Kantone Esch und Luxemburg mit 612,5 bzw. 602,6 Einwohnern pro km².

Das Saarland stellt etwa 9 % der Bevölkerung und erstreckt sich über 4 % der Fläche der Großregion. Mit einer Bevölkerungsdichte von 401,4 Einwohnern pro km² ist das kleinste deutsche Flächenland das bei weitem am dichtesten besiedelte Teilgebiet der Großregion. Die städtischen Ballungsräume liegen vor allem im Süden des Landes. Die höchste Bevölkerungsdichte wird in der Region Saarbrücken verzeichnet mit 817,5 Einwohnern pro km².

Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens stellt lediglich 0,7 % der Bevölkerung und macht nur 1,3 % der Gesamtfläche der Großregion aus. Anfang 2009 wurde eine Bevölkerungsdichte von 87,3 Einwohnern pro km² gezählt und etwa 60 % der Bevölkerung der Deutschsprachigen Gemeinschaft konzentrieren sich im Norden im Kanton Eupen, wo auch die wichtigsten Wirtschaftszentren der Deutschsprachigen Gemeinschaft liegen.

Wirtschaftlich gesehen nimmt die Industrie noch immer einen bedeutenden Platz in der Großregion ein. Sie liegt hier oberhalb des europäischen Durchschnitts. Gegenüber der Industrie spielt der Bausektor eine

untergeordnete Rolle und bleibt unter dem europäischen Durchschnitt. Gleichzeitig sind der Finanzsektor und die Unternehmensdienstleistungen die Hauptsäulen des tertiären Sektors.

Bezüglich Bildung ist festzustellen, dass im Jahr 2008 74 % der Erwachsenen in der Großregion mindestens einen höheren Sekundarabschluss nachweisen konnten, was generell dem international für die Entwicklung der wissensbasierten Gesellschaften geforderten Mindestqualifikationsniveau entspricht. Der Anteil der erwachsenen Bevölkerung, die sich am lebenslangen Lernen beteiligen, bleibt die Großregion mit 6,5 % weit unterhalb des 12,5 %-Ziels des Europäischen Rates.

In punkto Haushaltseinkommen lassen die verfügbaren Statistiken lediglich eine grobe Einschätzung der Lage in Lothringen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Wallonien zu. Generell liegen die verschiedenen analysierten Teilregionen über dem europäischen Schnitt, bleiben jedoch unter dem jeweiligen nationalen Durchschnitt. Erhebliche Einkommensunterschiede bestehen vor allem in Rheinland-Pfalz und in Wallonien. Auf deutscher Seite liegt das verfügbare Haushaltseinkommen in der Region Trier deutlich unterhalb desjenigen im südöstlichen Teil von Rheinland-Pfalz. Auf belgischer Seite verzeichnet Wallonisch-Brabant als direkt an die Metropole Brüssel angrenzende Region im regionalen wie im europäischen Vergleich deutlich überdurchschnittliche Ergebnisse, während die Krisenregion Hainaut unter dem Durchschnitt der Europäischen Union bleibt und damit den letzten Platz in der Großregion innehat.

Betrachtet man das Thema Arbeit und Beschäftigung, so haben im Jahr 2008 in der Großregion 4,8 Millionen Menschen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt. Das entspricht 2,1 % der Erwerbstätigen in der EU-27. Etwa 88 % der Erwerbstätigen in der Großregion sind Arbeitnehmer. Allgemein kann man sagen, dass die Zahl der Arbeitnehmer insbesondere in den Dienstleistungsbereichen zunimmt, während beim Baugewerbe aber auch und vor allem in der Industrie Rückgänge zu verzeichnen sind.

Mit einer Gesamtarbeitslosigkeit von 7,5 % im Jahr 2008 hat sich der interregionale Arbeitsmarkt leicht erholt, nachdem die Arbeitslosigkeit im Jahr 2005 noch bei 9,9 % gelegen hatte. Ohne die Deutschsprachige Gemeinschaft waren 2007 536.000 Menschen in der Großregion ohne Arbeitsplatz. Die Wirtschafts- und Finanzkrise, die Anfang September 2008 begann, hat bisher noch keinen negativen Effekt auf die Arbeitslosigkeit in der Großregion, da die Zahl der Arbeitslosen weiter gesunken ist und heute bei 498.000 liegt. Die Auswirkungen der Krise auf die Beschäftigung waren lediglich im Jahr 2009 zu spüren, als etwa 537.000 Arbeitslose gezählt wurden, also mehr oder weniger der Stand von 2007. Mit einem Nettoverlust von 14.000 Arbeitsplätzen war Lothringen die Region, der die Krise am meisten zu schaffen machte. Im Gegensatz dazu blieb das Saarland mit einem Nettoverlust von 2.000 Arbeitsplätzen weitgehend von der Krise verschont. Da aus den Arbeitslosenstatistiken nur die Zahlen der erwerbslosen Einwohner einer Region hervorgehen, lässt sich die Arbeitslosigkeit bei den Grenzgängern nicht beziffern.

Im alltäglichen Leben ist die Großregion vor allem durch die bedeutenden Grenzgängerströme gekennzeichnet. Nach Gemeinschaftsrecht werden alle Arbeitnehmer und Selbstständige, die ihren Beruf in einem Mitgliedsstaat ausüben und in einem anderen Mitgliedsstaat wohnen, in den sie täglich oder mindestens einmal wöchentlich zurückkehren, als Grenzgänger angesehen.

Dank der europäischen Regelungen über die Arbeitnehmerfreizügigkeit konnte sich die Großregion seit nunmehr fast 20 Jahren zu einem grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt entwickeln. Im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte sind die verschiedenen Teile der Großregion durch Pendlerströme in alle Richtungen immer näher zusammengewachsen und die Zahl der Grenzgänger nimmt weiter zu. Mit insgesamt fast 203.191 Grenzgängern weist die Großregion die höchste und dichteste Grenzgängerzahl in der gesamten EU auf. Mehr als die Hälfte von ihnen (54,7 %) stammen aus Lothringen und beinahe drei Viertel von ihnen (72,6 %) arbeiten in Luxemburg.

Die Zahl der in Luxemburg arbeitenden Grenzgänger nimmt ununterbrochen zu. Das Großherzogtum zählt etwa 340.000 Arbeitnehmer. Fast 189.000 dieser Arbeitsplätze sind mit Einheimischen besetzt und ungefähr 150.000 mit Grenzgängern, wobei 75.000 aus Frankreich, etwas mehr als 38.000 aus Deutschland und etwa 37.000 aus Belgien einpendeln. Derzeit pendeln täglich fast 150.000 Grenzgänger nach Luxemburg.

Wie in den vorangegangenen Jahren geht der Trend der Grenzgängerströme in Richtung Saarland leicht zurück. Rheinland-Pfalz hingegen verzeichnet erneut eine leichte Zunahme von Grenzpendlern aus Frankreich. Allerdings nimmt in beiden Regionen die Anzahl der Grenzgänger in Richtung Luxemburg ununterbrochen und weit überdurchschnittlich zu. Immer mehr Franzosen pendeln auch nach Wallonien aus beruflichen Gründen, während mittlerweile mehr als drei Viertel der wallonischen Grenzgänger in Luxemburg arbeiten. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens nimmt die Zahl der Grenzgänger in Richtung Luxemburg ebenfalls kontinuierlich zu.

Was die Immobilien- und Mietpreise angeht, scheint die Arbeitnehmermobilität als besonderes Merkmal der Großregion einen starken Einfluss auf die Entwicklung des Immobilienmarktes zu haben. Obwohl die Wohnungspreise in den verschiedenen Teilregionen der Großregion nur oberflächlich untersucht werden können, lässt sich sagen, dass die Immobilien- und Mietpreise in den letzten Jahren insbesondere im Einzugsbereich des luxemburgischen Arbeitsmarktes steigen und zwar parallel zur Entwicklung der Grenzgängerströme entlang der wichtigen Verkehrsachsen.

In Bezug auf die Straßeninfrastrukturen bringt die Arbeitnehmermobilität vor allem Probleme in Hinblick auf knappe Straßenkapazitäten mit sich. Vor allem das zunehmend intensivere Verkehrsaufkommen in Richtung Luxemburg beansprucht beinahe sämtliche internationalen Autobahnverbindungen in Luxemburg, die alle auf der Autobahnumfahrung von Luxemburg zusammenlaufen. Diese Autobahnen, die Luxemburg mit den drei Nachbarländern verbindet, werden gleichzeitig als Transitstrecke genutzt. Die Folge sind Staus auf diesen Autobahnen, die zu Spitzenverkehrszeiten immer

häufiger auftreten und zwar insbesondere auf der Strecke Arlon-Luxemburg-Metz.

Das waren die verschiedenen Facetten der europäischen Region, die wir als Großregion bezeichnen.

Aus ihnen setzt sich das Gesicht einer Region zusammen, die einen gemeinsamen Lebensraum für über 11 Millionen europäische Bürger darstellt.

Leben und Arbeiten auf beiden Seiten der politischen Grenzen ist hier gelebte, alltägliche Realität.

Genau wie die Großregion besitzt diese Realität zahlreiche Facetten. Diese Facetten stehen nun im Zentrum der Diskussionen unseres Gewerkschaftsrates.

II. Schwierigkeiten und Hindernisse für Grenzgänger, die in Luxemburg arbeiten

Kommt uns das Arbeiten jenseits der Staatsgrenze heute auch wie eine Selbstverständlichkeit vor, so stehen die Grenzgänger dennoch vor unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen, die mitunter komplex und allzu häufig nicht bekannt sind.

Seit Jahrzehnten arbeitet der LCGB eng mit den gewerkschaftlichen Partnerorganisationen in den Nachbarländern zusammen, um die Interessen der Grenzgänger im steuerlichen Bereich, aber auch in Sozialversicherungs-, Mobilitäts- und anderen Fragen zu vertreten und sie über ihre Rechte zu informieren.

Diese Broschüre erhebt nicht den Anspruch, umfassend alle Hemmnisse oder konkreten Schwierigkeiten von Grenzgängern in Luxemburg zu behandeln.

Sie listet lediglich die wichtigsten Probleme auf und unterbreitet Lösungsvorschläge, um die Lage des Grenzgängers zu verbessern, seine Kontakte mit den Behörden zu vereinfachen und ihm eine faire Behandlung zu garantieren.

Fünf Hauptthemen wurden aufgegriffen: Zugang zur Beschäftigung, Soziale Sicherung, Steuern, bürgerliche und politische Rechte sowie Mobilität.

Teil 1 Zugang zur Beschäftigung und Beschäftigungshindernisse



(1) Die Sprache

In vielen Beschäftigungsbereichen der luxemburgischen Wirtschaft hilft eine gute Kenntnis des Deutschen, Französischen und Luxemburgischen weiter, ja sie ist sogar unabdinglich (Gesundheitsberufe, personennahe Dienstleistungen, Handel, Hotel- und Gaststättengewerbe, usw...).

Andere Branchen erweisen sich im Übrigen als sehr anspruchsvoll, was die Beherrschung bestimmter Sprachen angeht (z.B. Banksektor).

Das Beherrschen der luxemburgischen Sprache, des Deutschen und/oder des Englischen wird so in vielen Fällen eine absolute Voraussetzung für eine Einstellung. Wie dem auch sei, ist es immer ein Vorteil, wenn man des Luxemburgischen mächtig ist.

Lösungsvorschläge:

- ➔ **Förderung des Sprachurlaubs bei den Grenzgängern, um ihnen das Erlernen der luxemburgischen Sprache zu ermöglichen.**
- ➔ **Verteilung einer Liste anerkannter Bildungs- und Sprachlerneinrichtungen an die grenznahe Bevölkerung.**
- ➔ **Zusammen mit den Behörden der Nachbarländer und Luxemburgs Sprachlernzentren in den grenznahen Kommunen aufbauen und damit möglichst vielen die Möglichkeit zur Teilnahme an anspruchsvollen erschwinglichen Sprachkursen zu bieten.**
- ➔ **Förderung des Spracherwerbs ab dem frühesten Kindesalter.**



(2) Zugang zur Information / Informationssprache

In einem anderen als seinem Wohnsitzland zu arbeiten beinhaltet für den Grenzgänger, dass er anderen Regeln und anderen Pflichten in Sachen Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Steuern, usw. unterworfen ist.

Um diese Regeln und Pflichten einzuhalten und seine Ansprüche geltend zu machen, muss der Grenzgänger gut informiert sein, insbesondere durch Behörden-Websites.

Sehr häufig sind in Luxemburg Formulare, Broschüren, Rechtsdokumente, Internetseiten, usw... nur in französischer Sprache verfügbar, was für die deutschen Grenzgänger ein Problem darstellt.

Lösungsvorschlag:

- ➔ **Alle Websites, Dokumente und Formulare, die von den Behörden erstellt werden, sollten systematisch auf Deutsch übersetzt werden.**



(3) Äquivalenz der Berufsabschlüsse und Übereinstimmung der Qualifikationen

Laut europäischer Regelung gibt es nur eine bestimmte Anzahl von Berufen, deren Abschluss im eigentlichen Sinne anerkannt ist: Bildungsgänge vom Typ Abitur + 3 Jahre Ausbildung oder Studium und die reglementierten Berufe (Apotheker, Architekt, Arzt, usw...).

Darüber hinaus erfordert die europäische Regelung keine Übereinstimmung aller Qualifikationen. Je nachdem, um welches Land es sich handelt, ist der Zugang zu bestimmten Berufen oder deren Ausübung an den Abschluss bestimmter beruflicher Qualifikationen geknüpft. Der Grenzgänger, der im Besitz eines Ausbildungszeugnisses eines anderen Mitgliedslandes ist, muss demnach über ein genau festgelegtes Bildungsniveau verfügen.

Eine automatische Entsprechung von erworbenen Qualifikationen ist nicht für alle Berufsbereiche vorgesehen und in manchen Fällen kann diese fehlende Entsprechung der Qualifikationen für den Arbeitnehmer eine tiefere Einstufung und damit auch eine niedrige Entlohnungsstufe bedeuten.

Bleibt schließlich noch die Frage der fehlenden Anerkennung der Berufserfahrung bzw. des Dienstalters, die zuvor in einem anderen Land erworben wurden.

Lösungsvorschläge:

- ➔ **Erstellung einer Entsprechungstabelle für Qualifikationen zwischen den angrenzenden Ländern und Luxemburg für die Bereiche, die nicht auf europäischer Ebene geregelt sind.**
- ➔ **Förderung des Abschlusses bilateraler Abkommen zur automatischen Anerkennung einer möglichst großen Zahl von Berufsabschlüssen und Qualifikationen.**



(4) Praktikumsmöglichkeiten für Studierende in Luxemburg

Die Realität auf dem grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt hat zur Folge, dass zahlreiche Studierende ein Praktikum in einem Nachbarland absolvieren möchten, um ihre Fertigkeiten zu verbessern. Allerdings weichen die Praktikumsbedingungen für Studierende in den verschiedenen Ländern voneinander ab.

In Luxemburg gibt es keine wirkliche gesetzliche Grundlage für den Abschluss einer Praktikumsvereinbarung im eigentlichen Sinne. Das Arbeitsrecht sieht in der Tat vor, dass jede Tätigkeit entlohnt werden muss und verweist auf den Mindestlohn.

Neben der arbeitsrechtlichen Frage stellt sich aber auch die Frage nach der fehlenden Versicherung eines Studierenden, der in Luxemburg ein Praktikum absolviert.

Lösungsvorschlag:

- ➔ **Es sollte ein Status für grenzüberschreitende Studierendenpraktika erarbeitet werden, damit die Studierenden über mehr Rechtssicherheit verfügen und gegen Unfälle abgesichert sind.**



(5) Staatliche Beschäftigungsbeihilfe

Wird ein Grenzgänger in Luxemburg aus wirtschaftlichen Gründen entlassen (oder droht ihm die Entlassung), kann er sich bei der ADEM arbeitssuchend melden und eine Beschäftigungsbeihilfe erhalten, vorausgesetzt:

- sein Unternehmen ist vom Ministerium für Arbeit und Beschäftigung anerkannt,
- er erhält einen neuen unbefristeten oder auf 18 Monate befristeten Arbeitsvertrag in Luxemburg,
- die Entlassung erfolgt aus wirtschaftlichen Gründen.

Jedoch hat die Beendigung seines Arbeitsverhältnisses für den Grenzgänger folgende Konsequenzen:

- Er kann die Beihilfe für Wiederbeschäftigung bei Wiederaufnahme einer Beschäftigung in seinem Wohnsitzland im Anschluss an seine Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen nicht exportieren.
- Er hat keinen Zugang zu nationalen Beihilfen, die im Zusammenhang mit dem Status als Grenzgänger in Luxemburg stehen.
- Er hat keinen Zugang zu persönlichen Dienstleistungen der ADEM (Seit dem 1. Mai 2010 ist zwar auch für Grenzgänger eine Einschreibung und der Zugang zu Arbeitsangeboten der ADEM möglich, jedoch bleiben ihm die Beschäftigungsinitiativen der ADEM weiterhin verwehrt.)

Lösungsvorschlag:

- ➔ **Bei der ADEM anregen, dass der Entlassene direkter betreut wird, indem er Zugang zu Stellenangeboten und beruflichen Bildungsangeboten erhält und bei der Arbeitssuche unterstützt wird.**



(6) Zeitarbeit

Die grenzüberschreitende Zeitarbeit bringt für Zeitarbeitnehmer hohe administrative Hürden mit sich: wiederholte Behördenkontakte in Sachen Arbeitslosenversicherung, Beitritt und Austritt aus der Krankenversicherung, Anrecht und Streichung von Familienleistungen, Das ständige Hin und Her zwischen den verschiedenen Kassen macht den Zeitarbeitnehmern das Leben sehr schwer.

Ein anderer Aspekt betrifft die Tatsache, dass das Anrecht auf luxemburgische Familienleistungen eine Mitgliedschaft in der Sozialversicherung ab dem ersten Tag des Monats voraussetzt. Dieser Grundsatz kann Zeitarbeitnehmer benachteiligen.

Und schließlich hat der Zeitarbeitnehmer mitunter bei bestimmten Banken, die eine sehr restriktive Politik praktizieren, größere Probleme, einen Kredit zu bekommen. In manchen Fällen kann es soweit gehen, dass einem Zeitarbeitnehmer sogar die Eröffnung eines Girokontos verwehrt wird.

Lösungsvorschlag:

- ➔ Die Bemühungen zur Vereinfachung grenzüberschreitender administrativer Hürden, insbesondere auf dem Wege bilateraler Verträge fortsetzen.

Teil 2 Sozialversicherung



(7) Krankenversicherung und Gesundheitsleistungen

Artikel 5 des belgisch-luxemburgischen Sozialversicherungsabkommens für Grenzgänger vom 24. März 1994 sieht vor, dass Grenzgänger und ihre Familienangehörigen, was Leistungen auf belgischem Staatsgebiet anbelangt, gegebenenfalls Anspruch auf ergänzende Leistungen nach der luxemburgischen Gesetzgebung und zu Lasten der luxemburgischen Kasse haben.

Zur Berechnung der Ergänzungsleistung verwendet Luxemburg einen für jedes Kalenderjahr festgelegten mittleren Prozentsatz (2010 lag dieser bei 94,4 %). Die Ergänzungsleistung entspricht dann der Differenz aus dem von der belgischen gesetzlichen Versicherung erstatteten Betrag und 94,4 % des gesetzlichen belgischen Honorars für diese Leistung.

Beispiel : Arztbesuch (normale Zurückerstattung)

Bezahltes Honorar :	21,53 €
Gesetzliches Honorar :	21,53 €
Zurückerstattung der belgischen Krankenkasse :	16,02 €
Mittlerer Prozentsatz 94,40 % :	<u>20,32 €</u>
Ergänzungsleistung:	20,32–16,02 = +4,30 €

In manchen Fällen liegt der belgische Erstattungsbetrag über dem mittleren Satz von 94,4 %. Dann wird die (in diesem Falle negative) Differenz zwischen dem mittleren Satz und dem belgischen Satz dem Grenzgänger gutgeschrieben.

Beispiel : Arztbesuch (100 % Zurückerstattung)

Bezahltes Honorar :	21,53 €
----------------------------	----------------

Gesetzliches Honorar :	21,53 €
Zurückerstattung der belgischen Krankenkasse :	21,53 €
Mittlerer Prozentsatz 94,40 % :	<u>20,32 €</u>
Ergänzungsleistung:	20,32–21,53= -1,21 €

Aus diesem Sachverhalt folgt, dass sich hauptsächlich die Versicherten mit den schwersten Krankheitsbildern (Herz-OPs, Transplantationen, ...), Versicherte mit langwierigen Krankheiten (Krebs, Diabetes, ...) oder auch Patienten in Kuraufenthalten mit zum Teil erheblichen negativen Ergänzungsleistungen konfrontiert sehen. In der Tat ist es so, dass die von den belgischen und luxemburgischen Sozialversicherungen für diese Krankheiten vorgesehenen Erstattungen oftmals höher sind angesichts ihrer Schweregrade.

Das gleiche gilt für manche im Rahmen der nationalen Gesundheitspräventionspolitik vollständig erstatteten Leistungen wie etwa die kostenlose Zahnbehandlung für Kinder (kostenlose Behandlung = 100%-Erstattung).

Auch wenn dem Betroffenen der Betrag der negativen Ergänzungsleistung nicht abgezogen wird, ist es dennoch so, dass keine positive Ergänzungsleistung gezahlt wird, solange der Fehlbetrag nicht bereinigt ist.

Die Tatsache, dass mit einem mittleren Erstattungsbetrag gearbeitet wird, führt dazu, dass der Grenzgänger in den beschriebenen Fällen nicht in den Genuss der 100%-Rückzahlung kommt, wie sie der belgische Versicherte in Belgien oder der luxemburgische Versicherte in Luxemburg bekommen hätte.

Wenn auch insgesamt eine durchschnittliche Rückerstattungshöhe für die gesamte Grenzgängergruppe, die in den Gültigkeitsbereich des belgisch-luxemburgischen Sozialversicherungsabkommens fällt, garantiert wird, sind die finanziellen Konsequenzen des Prinzips des negativen Erstattungsbetrages für die Versicherten, die unter einer schweren Erkrankung leiden, beträchtlich.

Schließlich beklagen sich viele Grenzgänger darüber, dass die Abrechnungen der luxemburgischen Kasse, die die positiven und negativen Ergänzungsbeträge errechnet, vollkommen unleserlich sind und keinerlei Details enthalten.

Lösungsvorschläge:

- ➔ **Erstellung einer Liste der in Belgien und Luxemburg zu einem höheren Erstattungsbetrag als dem mittleren Satz von 94,4 % erstatteten Leistungen und Ausschluss schwerster Erkrankungen aus dem Prinzip des negativen Erstattungsbetrages.**
- ➔ **Verbesserung der Lesbarkeit der Abrechnungen der nationalen Sozialversicherungskasse (CNS) in Bezug auf die Ergänzungsbeträge**

und detaillierte Auflistung der in der Abrechnung vorkommenden Leistungen.



(8) Belgisch-luxemburgisches Sozialversicherungsabkommen / Absicherung der Seeleute

Das belgisch-luxemburgische Sozialversicherungsabkommen für Grenzgänger vom 24. März 1994 sieht vor, dass die Grenzgänger und ihre Familienangehörigen Anspruch auf Leistungen haben, die auf belgischem Staatsgebiet erbracht werden, gegebenenfalls auf eine ergänzende Rückerstattung nach luxemburgischer Gesetzgebung und zu Lasten der luxemburgischen Kasse.

In Belgien wohnende Arbeitnehmer, die als „Seeleute“ auf Schiffen unter luxemburgischer Flagge (und deren Mitversicherten) arbeiten, unterliegen der luxemburgischen Sozialversicherung, sind aber im Gegensatz dazu vom Anwendungsgebiet dieses belgisch-luxemburgischen Sozialversicherungsabkommens ausgeschlossen.

Das Formular E 106 wird vom luxemburgischen Sozialversicherungsträger ausgestellt, wohingegen ein BLI-Formular nicht ausgestellt wird. Das hat zur Folge, dass diese Arbeitnehmer keine zusätzlichen Rückerstattungen bei Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen können.

Der Grund dafür ist, dass diese Arbeitnehmer nicht in vollem Maße der Definition des Grenzgängers entsprechen, die in den europäischen Regelungen vorgesehen ist. Dort heißt es: „Jede Person mit einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit in einem Mitgliedsland, die in einem anderen Mitgliedsland lebt, in das sie in der Regel täglich, wenigstens aber einmal wöchentlich zurückkehrt.“

Lösungsvorschlag:

- ➔ **Ausweitung des Anwendungsbereiches des belgisch-luxemburgischen Sozialversicherungsabkommens auf Seeleute.**



(9) Rentner mit gemischten Erwerbsbiografien: Recht auf direkte Kostenübernahme (« tiers payant ») durch die Kasse in Luxemburg

Rentner mit gemischten Erwerbsbiografien (Wohnsitzland + Luxemburg) beziehen einen Teil ihrer Rente aus Luxemburg und einen anderen vom Wohnsitzland entsprechend der Jahre, die in jedem Land gearbeitet wurden.

Da ein Teil der Rente vom Rententräger des Wohnsitzlandes bezahlt wird, sind diese Rentner bei der Sozialversicherung des Wohnsitzlandes versichert.

Gemäß der europäischen Verordnung 883/2004, die am 1. Mai 2010 in Kraft getreten ist, kann der frühere Grenzgänger, unter bestimmten Bedingungen, sich weiterhin in dem Land, wo er zuletzt gearbeitet hat, ärztlich versorgen lassen.

Aufgrund der Sozialversicherungsabkommen mit Frankreich, Deutschland und Belgien und obwohl sie nicht bei der luxemburgischen Sozialversicherung versichert sind, behält der Rentner, der seine Erwerbsbiografie in Luxemburg beendet hat, ausserdem die freie Wahl des Landes, in dem er sich behandeln lassen will.

Allerdings kann der Rentner mit einer gemischten Erwerbsbiografie das System der direkten Kostenübernahme („tiers payant“) durch die luxemburgische Kasse für in Luxemburg erbrachte Gesundheitsleistungen nicht in Anspruch nehmen.

Lösungsvorschlag:

- ➔ **Ausweitung der Anspruchsberechtigten für das System der direkten Kostenübernahme („tiers payant“) durch die Kasse.**



(10) Sozialversicherungskarte für ehemalige Grenzgänger in Rente

Rentner, die während ihrer vollen Berufslaufbahn in Luxemburg gearbeitet haben und ihre Rente ausschließlich aus diesem Land beziehen, sind Mitglieder der luxemburgischen Sozialversicherung.

Allerdings wird ihnen nicht immer automatisch die Sozialversicherungskarte zugeschickt, obwohl sie luxemburgische Versicherte sind. Es ist aber wichtig, dass der Rentner diese Karte hat, die das vorherige E111-Formular bei Urlaub im Ausland ersetzt.

Lösungsvorschlag:

- ➔ **Sicherstellen, dass die Caisse Nationale de Santé (luxemburgische Gesundheitskasse) den betroffenen Rentnern die Karte automatisch zusendet.**



(11) Arbeitslosengeld

Aufgrund europäischer Regelungen muss sich ein Grenzgänger, der in Luxemburg gearbeitet hat und seinen Arbeitsplatz verliert (z. B. nach einer Kündigung), in seinem Wohnsitzland arbeitslos melden.

Die Behörde, die das Arbeitslosengeld im Wohnsitzland zahlt, wird den Arbeitnehmer bitten, bestimmte Dokumente zur Prüfung seiner Ansprüche vorzulegen.

Der Arbeitnehmer muss dann zunächst ein von der luxemburgischen Arbeitsverwaltung ausgestelltes Arbeitszeugnis vorlegen (U1-Bescheinigung, vorher E301-Bescheinigung). In manchen Fällen kann es sehr lange dauern, bis dieses Papier vorliegt, wodurch sich der Beginn der Leistungsgewährung um diesen Zeitraum verzögert. Diese Verzögerung kann für manche Familien zu finanziellen Schwierigkeiten führen.

Neben dieser Frage bleibt die Tatsache, dass der Grenzgänger nach den Bedingungen des Wohnsitzlandes bezüglich Aufnahme, Dauer und Höhe des Arbeitslosengeldes entschädigt wird.

In Frankreich beispielsweise hat er lediglich Anspruch auf 12 Monate Arbeitslosengeld zum französischen Satz (57 % des täglichen Bruttoreferenzlohns). Nach Ablauf der 12 Monate Bezugsdauer hat der Betroffene keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld und bekommt lediglich noch eine Beihilfe in Form des RSA.

Dies führt mithin zum plötzlichen und spürbaren Verlust der Kaufkraft und stürzt die Grenzgänger oft in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten.

Lösungsvorschlag:

- ➔ **Verbesserung der Fristen zur Ausstellung des U1-Formulars (des früheren E111-Formulars)**



(12) Erlöschen des Anspruches auf Krankheitsleistungen in Luxemburg

Manche Grenzgänger, deren Ansprüche auf Krankheitsleistungen auslaufen, fallen aus der luxemburgischen Sozialversicherung heraus (rechtmäßige Auflösung des Arbeitsvertrages nach 52 Wochen Krankheit in einer Referenzzeit von 104 Wochen).

Diese Betroffenen, die keinen Arbeitsvertrag und damit auch keinen Anspruch auf Krankheitsleistungen in Luxemburg mehr haben, befinden sich dann in einer paradoxen Situation:

1. Entweder sie melden sich in ihrem Wohnsitzland arbeitslos, obwohl sie immer noch als arbeitsunfähig gelten.
2. Oder sie beantragen eine Kostenübernahme bei der Krankenkasse des Wohnsitzlandes, wobei Voraussetzung dafür wäre, dass der Antragsteller mindestens einen Arbeitstag oder einen Arbeitslosentag im Wohnsitzland nachweisen kann.

Lösungsvorschlag:

- ➔ **Überarbeitung der Kostenübernahmemöglichkeiten und -bedingungen für derartige Fälle.**



(13) Familienleistungen: Elternurlaub / Berufspause - Zeitkonto / Erziehungsbeihilfe

Bezieht der Ehepartner eines Grenzgängers in Belgien eine Beihilfe für eine Berufspause oder ein Zeitkonto, kann das von der luxemburgischen CNPF an die Familie gezahlte Differenzkindergeld (CDI) auf den Betrag dieser belgischen Beihilfe gekürzt werden.

6-Monatiges Abrechnungsbeispiel für 2 Kinder unter 6 Jahren :						
Lux. Kindergeld	Boni	Total Lux	Belg. Kindergeld	Normales CDI	Berufspause B	Angewandtes CDI
440,72	153,76	594,48	237,73	356,75	254,25	102,50
440,72	153,76	594,48	237,73	356,75	254,25	102,50
440,72	153,76	594,48	237,73	356,75	254,25	102,50
440,72	153,76	594,48	237,73	356,75	254,25	102,50
440,72	153,76	594,48	237,73	356,75	254,25	102,50
440,72	153,76	594,48	237,73	356,75	254,25	102,50
2.644,32	922,56	3.566,88	1.426,38	2.140,50	1.525,50	615,00

In diesem Beispiel hat die Familie für die ersten 6 Monate des Jahres ein Anrecht auf ein Kindergeld und einen Kinderbonus in Höhe von 3.566,88 €.

Rechnet man von diesem Betrag nur das belgische Kindergeld ab, beträgt das Differenzkindergeld (CDI) 2.140,50 €.

Sollte die CNPF bei der Abrechnung ebenfalls die belgische Entschädigung für Berufspausen berücksichtigen (in diesem Falle 254,25 € pro Monat), beläuft sich das Differenzkindergeld (CDI) nur noch auf 615,00 €.

Dies führt dazu, dass eine Vielzahl von Grenzgängerfamilien ganz oder teilweise um ihr Differenzkindergeld (CDI) gebracht werden.

Eine derartige Situation geht auf eine Fehlauslegung eines Urteils des EuGH vom September 2004 durch die CNPF zurück. In der Zwischenzeit wurde dieser Fehlauslegung durch die CNPF formal durch ein Urteil des Conseil Supérieur des Assurances Sociales im Februar 2008 widersprochen, ein Urteil, das seither von weiteren Gerichten bestätigt wurde. Aber trotz alledem beharrt die CNPF vor den Augen der völlig gleichgültigen Politik auf ihrer Auslegung, indem sie die Ansprüche der Grenzgängerkinder nach wie vor schmälert, wenn nicht gar völlig außer Acht lässt. Die finanzielle Konsequenz dieser Politik für die betroffenen Grenzgängerfamilien liegt bei mehreren Tausend Euro pro Jahr.

Darüber hinaus ist ein flagranter Mangel an Transparenz auf Seiten der CNPF in Bezug auf die Nichtkumulierungsregeln zwischen bestimmten luxemburgischen und ausländischen Beihilfen gleicher Art zu beklagen.

Lösungsvorschläge:

- ➔ **Rückwirkende Umsetzung des Urteils des Conseil Supérieur des Assurances Sociales vom 22. Februar 2008, durch das bestätigt wurde, dass die Beihilfe für eine Berufspause keine Familienleistung darstellt und deshalb nicht in die Berechnung des Differenzkindergelds (CDI) einfließen darf.**
- ➔ **An der Ausarbeitung eines Papiers für Grenzgänger arbeiten, aus dem klar und deutlich die Liste der exportierbaren Leistungen sowie die verschiedenen Nichtkumulierungsbestimmungen hervorgehen.**



(14) Familienleistungen: Zeitverzögerung bei der Bearbeitung des Differenzkindergeldes (CDI)

Für Haushalte, die einen Anspruch auf Familienleistungen im Wohnsitzland und in Luxemburg haben, muss der Anspruch im Wohnsitzland vorrangig ausgeschöpft werden (es sei denn, es liegen anders lautende Vereinbarungen zwischen der CNPF und den CAF Moselle und Meurthe-et-Moselle vor). Die luxemburgische Kasse (CNPF) kommt erst dann zum Zuge, wenn ein Differenzkindergeld (CDI) dem Grenzgänger die Höhe der in seinem Land exportierbaren Familienleistungen garantiert.

Manche Familien müssen sich durch einen regelrechten Behördenschwung kämpfen, bevor sie am Ende das ihnen zustehende Differenzkindergeld (CDI) bekommen.

Verzögerungen bei der Auszahlung des Differenzkindergeldes (CDI), Ausbleiben von Reaktionen, wenn für die Bearbeitung der Unterlagen erforderliche Dokumente fehlen, Probleme, telefonisch oder elektronisch mit der CNPF Kontakt aufzunehmen, usw... Dies alles sind Beispiele für administrative Hindernisse, die die Grenzgängerfamilien benachteiligen.

Der Abschluss bilateraler Abkommen mit den Nachbarländern im Kindergeldbereich würde die Verwaltungsverfahren und die mit der Auszahlung des Differenzkindergeldes (CDI) zusammenhängenden Verzögerungen verkürzen.

Ein solches Abkommen könnte zum Gegenstand haben, dass die CNPF den entsprechenden Betrag direkt einmal monatlich an die luxemburgische Kasse zahlt (also so wie derzeit mit den französischen CAF der Moselle und Meurthe-et-Moselle verfahren wird) und dies unabhängig davon ob im Wohnsitzland ein Anrecht auf diesen Betrag besteht oder nicht. Es liegt dann bei der CNPF, eventuelle Ansprüche im Wohnsitzland zurückzufordern. Auf diese Art und Weise könnten die aktuellen Probleme mit den Verschiebungen und der zeitlichen Verzögerung bei der Auszahlung der Familienleistungen lösen und würden die Verwaltungsverfahren für die Grenzgänger beträchtlich erleichtern.

Lösungsvorschläge:

- ➔ **Aufstockung der CNPF-Mittel und des CNPF-Personals, damit die Kasse besser erreichbar ist.**
- ➔ **Bessere Information des Arbeitnehmers, wenn fehlende Unterlagen die Bearbeitung des Antrages verhindern.**
- ➔ **Fortsetzung der Bemühungen zum Abschluss bilateraler Abkommen im Bereich der Familienleistungen zwischen den Nachbarländern und Luxemburg.**



(15) Familienleistungen: Gleichstellung des Kinderbonus' mit einer Familienleistung durch die ONAFTS und die CAF

Zum 1. Januar 2008 hat der luxemburgische Staat den Kinderfreibetrag durch die Einführung eines „Kinderbonus“ ersetzt. Der Bonus ist eine Gutschrift von Amts wegen (automatische Gutschrift) des Kinderfreibetrages in Form einer Leistung, die zuvor von der zu zahlenden Steuerlast abgezogen wurde.

Der Bonus wird jeder in Luxemburg steuerpflichtigen Familie gezahlt, die Anspruch auf Kindergeld hat. Er beläuft sich auf 922,50 € pro Jahr und pro Kind. Der Kinderbonus hat einen zweideutigen Charakter, da es sich hier um eine steuerliche Maßnahme handelt, diese aber von der CNPF überwiesen wird.

In der Regel wird für Familien mit Anspruch auf Kindergeld sowohl in Belgien oder Frankreich als auch in Luxemburg Differenzkindergeld (CDI) berechnet.

Allerdings gibt es auch Fälle, bei denen die belgischen Familienleistungen höher sind als die luxemburgischen (Waisenrenten, Leistungen für behinderte Kinder) und von der luxemburgischen Kasse kein Differenzkindergeld (CDI) gezahlt wird. Für Frankreich kommen mitunter andere Familienleistungen bei der Berechnung des Differenzkindergeldes (CDI) in Frage. In diesen speziellen Fällen berücksichtigt die belgische oder französische Familienkasse den Bonus und senkt die belgischen oder französischen Familienleistungen um den Bonusbetrag.

Für den Grenzgänger ergibt sich aus dieser Verfahrensweise:

- In Luxemburg: eine höhere Steuerlast infolge des Wegfalls des Kinderfreibetrages, wobei jedoch dieser höhere Steuerbetrag durch die Gewährung des Kinderbonus' in Höhe von 922,50 € ausgeglichen wird.
- In Belgien: in Anbetracht der besonderen Situation des Kindes eine Senkung der erhöhten Familienleistungen um 922,50 € jährlich.
- In Frankreich: ein niedrigerer Anspruch auf Familienleistungen.

Lösungsvorschläge:

- ➔ **Der Kinderbonus darf nicht mehr als Familienleistung, sondern muss als Steuerausgleich angesehen werden und muss daher aus der Berechnung des Differenzkindergeldes (CDI) in Belgien und Frankreich herausgenommen werden.**
- ➔ **Es muss zu einem System übergegangen werden, bei dem der Kinderbonus auf der Lohnsteuerkarte eingetragen und vom Arbeitgeber ausgezahlt wird, wie es bereits für den Arbeitnehmerfreibetrag, den sog. Steuerkredit für Arbeitnehmer (Crédit d'Impôt Salié) der Fall ist.**



(16) Familienleistungen: Situation für nicht-verheiratete Paare

Handelt es sich um eine Patchworkfamilie (nicht verheiratet) hat der Grenzgänger für die Kinder des Lebenspartners (der selbst kein Grenzgänger ist) keinen Anspruch auf Kindergeld in Luxemburg. Denn die luxemburgische Gesetzgebung verlangt das Vorliegen eines verwandtschaftlichen Verhältnisses zwischen dem Grenzgänger und dem anspruchsberechtigten Kind.

Laut luxemburgischem Gesetz werden die Kinder des „Partners“ (Begriff der gesetzlichen Partnerschaft) mit den ehelichen Kindern gleichgestellt und gehören zur Familiengruppe. Im Sinne des belgischen Gesetzes gilt das gleiche Prinzip für Personen mit einer eingetragenen Lebenspartnerschaft („cohabitation légale“ in Belgien oder PACS in Frankreich).

Für einen Grenzgänger erkennt das luxemburgische Recht jedoch weder die belgische Lebenspartnerschaft („cohabitation légale“) noch die französische (PACS) als gleichwertig mit einer Partnerschaft an. Selbst bei Vorliegen einer belgischen „cohabitation légale“ werden die Kinder des Partners des Grenzgängers nicht als Teil seines Haushalts angesehen und haben auch keinen Anspruch auf luxemburgische Familienleistungen.

Es kann sein, dass die momentane Situation sich verbessert, wenn das neue luxemburgische Gesetz über die gesetzlichen Auswirkungen von bestimmten Partnerschaften, das im Juli 2010 abgestimmt wurde, am 1. November 2010 in Kraft tritt.

Lösungsvorschläge:

- ➔ **Luxemburg sollte die im Wohnsitzland anerkannte Familiensituation ebenfalls anerkennen.**
- ➔ **Gleichstellung des belgischen Vertrages der „cohabitation légale“ und des französischen PACS mit der luxemburgischen Lebenspartnerschaft.**



(17) Familienleistungen: Streichung der Leistungen ab dem 18. Lebensjahr für Unistudenten und für Lehrlinge

Bei der Erklärung zur Lage der Nation vom Mai 2010 wurden mehrere Maßnahmen zur Steigerung der Staatseinnahmen sowie zur Senkung der Staatsausgaben angekündigt.

Zu den angekündigten Maßnahmen gehört auch die Streichung des Kindergeldes ab dem Zeitpunkt, da ein Schüler den Sekundarbereich verlässt, d.h. in bestimmten Fällen ein Ende der Leistungen ab dem 18. Lebensjahr.

Diese Maßnahme trifft die Grenzgänger hart.

Die deutliche Erhöhung der Studienbeihilfen sowie der zinsgünstigen Kredite für Hochschulstudien gleicht für die Familien, die im Land wohnen, diesen Verlust wieder aus. Allerdings trifft das nicht für die Grenzgänger zu, die keinen Anspruch auf diese „alternative“ Maßnahme haben.

Die Kosten für ein Studienjahr wiegen für die Familien schwer und diese Streichung des Kindergeldes bringt zahlreiche Familien von Grenzgängern, deren Kinder ein Studium absolvieren, in Schwierigkeiten.

Für manche Familien wird es gar sehr eng, da sie ohnehin kaum über die Runden kommen und nun überhaupt nicht mehr oder nur mit großer Mühe das Studium ihrer Kinder finanzieren können.

Mögliche Studienbeihilfen in den Nachbarländern sind im Übrigen an sehr niedrige Einkommensgrenzen geknüpft, sodass sogar ein Arbeitnehmer, der den gesetzlichen Mindestlohn erhält, Gefahr läuft, diese zu überschreiten.

Diese Maßnahme geht in Richtung eines Systems mit zwei Geschwindigkeiten. Die Regel, nach der bei gleicher Arbeit, bei gleichen Sozialbeiträgen und bei gleicher Steuerlast auch die Leistungen und Rechte gleich sein sollten, gilt hier nicht mehr.

Die Streichung des Kindergeldes, die ab dem 18. Lebensjahr möglich ist, hat auch Konsequenzen auf anderen Ebenen wie die Streichung des Kinderbonus (922,50 €), der direkt an die Überweisung des Kindergeldes gebunden ist, und unter Umständen auch des „Ersatzes“ dafür, als des Kinderfreibetrages.

Lösungsvorschläge:

- ➔ **Revision der Streichung des Kindergeldes im Falle eines Hochschulstudiums oder einer Lehrausbildung.**
- ➔ **Öffnung des neuen Studienbeihilfesystems und Berücksichtigung möglicher Familienleistungen oder anderer Stipendien im Wohnsitzland.**



(18) Dienstleistungsscheck

Gedacht als Unterstützung für Familien mit Kindern zwischen 0 und 13 Jahren ist das System der Dienstleistungsschecks, das am 1. März 2009 eingeführt wurde, weiterhin an die Voraussetzung geknüpft, dass die Familie in einer luxemburgischen Kommune ihren Wohnsitz hat. Mit anderen Worten: die Grenzgänger, die jedoch die gleichen Kinderbetreuungsprobleme haben, sind von dem System ausgeschlossen.

In Art. 2, Abs. 2 der Luxemburgischen Verordnung vom 13. Februar 2009, mit der der Dienstleistungsscheck eingeführt wird, sieht jedoch eine einzige Ausnahme vor. Sie betrifft die Kinder von außerhalb Luxemburgs wohnenden Familien, die in luxemburgischen Kinderbetreuungseinrichtungen untergebracht sind und bei denen der Staat entweder über eine vertragliche Regelung oder über eine Vereinbarung über die Miete von privaten Krippenplätzen an den Betriebskosten mitwirkt. Es entsteht dadurch die Gefahr, dass in ein und derselben Familie Kinder unterschiedlich behandelt werden, je nachdem, ob sie vor oder nach dem 1. Januar 2009 angemeldet wurden. Die Regelung müsste also auch auf Kinder ausgeweitet werden können, die auch nach dem 1. Januar 2009 in Betreuungseinrichtungen gemeldet sind.

Das neue System wird die einkommensabhängigen Tarife verändern und führt zu einem höheren Tarif, der es unter Umständen schwer macht, die Kinder von Grenzgängern in einer luxemburgischen Krippe oder einer betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtung zu belassen. Es kann also zu einem Gleichbehandlungsproblem in diesen betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen kommen.

Abgesehen von der Forderung nach Ausweitung der Regelung auf die gemeldeten Kinder von Grenzgängern gibt es zwei weitere Aspekte, die ebenfalls von großer Bedeutung zu sein scheinen:

- Einerseits besuchen zahlreiche Kinder mit Wohnsitz in Luxemburg Schulen (Vorschulen, Grundschulen etc.) oder Einrichtungen in den angrenzenden Ländern. Kinder zwischen 0 und 13 Jahren, die davon betroffen sind, hätten theoretisch Anspruch auf einen Dienstleistungsscheck, haben aber keine Verwendung dafür.
- Andererseits sollte man sich Gedanken um die Exportierbarkeit dieser Leistung machen, um dem Grundsatz der Gleichbehandlung zwischen einem in Luxemburg wohnenden Arbeitnehmer und einem Grenzgänger (der mitunter übrigens die luxemburgische Staatsbürgerschaft besitzt) mit Kindern, die unter 13 Jahre alt sind und für die die CNPF Familienleistungen bezahlt, Rechnung zu tragen.

Lösungsvorschläge:

- ➔ **Ausweitung des Geltungsbereichs des Dienstleistungsschecks auf Kinder von Grenzgängern, die in Betreuungseinrichtungen in Luxemburg gemeldet sind.**
- ➔ **An einer Ausweitung der Exportierbarkeit des Systems der Dienstleistungsschecks auf die Grenzgänger arbeiten, damit es auch auf schulische und anerkannte vorschulische Einrichtungen in den Nachbarländern angewandt werden kann.**



(19) Vorruhestand („préretraite“)

Im Rahmen von konjunkturbedingten Umstrukturierungen geht es immer zu allererst darum, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um vom Arbeitgeber geplante Entlassungen zu vermeiden oder möglichst gering zu halten, etwa über einen Beschäftigungssicherungsplan.

Gelingt es auf dem Verhandlungsweg nicht, Entlassungen zu vermeiden, wird ein Sozialplan ausgehandelt, in dem begleitende Sozialmaßnahmen sowie Abfindungen ausgehandelt werden.

Im Rahmen der Verhandlungen kann ein Antrag an das Ministerium für Arbeit und Beschäftigung gestellt werden, um in eine Vorruhestandsmaßnahme („préretraite“) aufgenommen zu werden. Kommt es zu einer Einigung, wird eine Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Ministerium abgeschlossen. Alle Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen in Bezug auf Alter (mindestens 57 Jahre) und Lebensarbeitszeit (mindestens 37 Jahre) erfüllen, können in die Maßnahme aufgenommen werden. Das Vertragsverhältnis mit dem Arbeitgeber bleibt während des Vorruhestands („préretraite“) bestehen.

Jedoch kann in der Vereinbarung mit dem Ministerium auch vorgesehen werden, dass die Vorruhestandsregelung („préretraite“) für im Rahmen eines Sozialplans entlassene Mitarbeiter gilt, auch wenn diese zu dem betreffenden Zeitpunkt weder Alter noch Lebensarbeitszeit erfüllen, diese jedoch kurze Zeit später erfüllen. Diese Personen haben nach Ablauf ihrer Kündigungsfrist Anspruch auf Arbeitslosengeld in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang. Wenn sie dann während dieser Phase, in der sie Arbeitslosenunterstützung erhalten, die Bedingungen für die Anerkennung des Vorruhestands („préretraite“) erfüllen, fallen sie aus der Arbeitslosigkeit heraus und gehen in den Vorruhestand über.

Allerdings gibt es diese Möglichkeit nur für in Luxemburg wohnhafte Arbeitnehmer. Grenzgänger, die von einer Entlassung betroffen sind, haben in ihrem Wohnsitzland Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung und können daran anschließend in keine Vorruhestandsregelung („préretraite“) übernommen werden.

Aus diesem Umstand ergeben sich zahlreiche Konsequenzen. Außer der Tatsache, dass man im Wohnsitzland arbeitslos ist, muss man auch berücksichtigen, dass man keine Beiträge mehr in die luxemburgische Sozialversicherung einzahlt (Rente, Familienkasse, Gesundheitsleistungen) und – im Falle der Belgier – dass man bis ans Ende seiner Tage nicht mehr unter das belgisch-luxemburgische Sozialversicherungsabkommen fällt, da man als belgischer Sozialversicherter (und nicht als Grenzgänger) in Rente geht.

Lösungsvorschlag:

- ➔ Insofern als die Vereinbarung zwischen dem Ministerium und dem Arbeitgeber für die entlassenen Arbeitnehmer die Möglichkeit vorsieht, während der sich an die Entlassung anschließenden Zeit der Arbeitslosigkeit in Vorruhestand zu treten, sollte die Regelung auf die Arbeitnehmer ausgeweitet werden, die nicht im Inland wohnen, und sie sollten die Möglichkeit erhalten, die Arbeitslosigkeit zu unterbrechen, um an dieser Maßnahme teilnehmen zu können, damit sie ihre Erwerbsbiografie als Grenzgänger beenden können.



(20) Pflegeversicherung

Bei einem Grenzgänger wird ein monatlicher Pflegeversicherungsbeitrag in Höhe von 1,4 % erhoben. Bei gleichem Beitrag sind jedoch die Leistungen für die Grenzgänger, die pflegebedürftig werden, wesentlich geringer.

Es ist nämlich so, dass die Pflegeversicherung im Wesentlichen auf einem System von Sachleistungen (Stundenaufwand) beruht, die nicht exportierbar sind, wenn es im Wohnsitzland des Arbeitnehmers keine Pflegeversicherung gibt.

Für den Grenzgänger bleibt dann nur noch die zugegebenermaßen stark eingeschränkte Umrechnung (maximal 7 Std. zu 100% + 7 Stunden zu 50%, das entspricht 10,5 Stunden pro Woche) dieses Stundenaufwands in Geldleistungen.

Hinzu kommt, dass ein Grenzgänger, sobald er in Rente ist und auf eine gemischte Erwerbsbiografie zurückblickt, nicht mehr der luxemburgischen Sozialversicherung unterliegt und keinerlei Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung hat. Nachdem er sein gesamtes Leben eingezahlt hat, hat der Grenzgänger, der ohnehin als Erwerbstätiger nicht sehr viele Rechte hat, als Rentner keine Ansprüche mehr, obwohl gerade dann das Risiko, dass er diese Leistungen benötigt, am größten ist.

Zur Veranschaulichung hier einige Angaben aus dem Bericht der Inspection Générale de la Sécurité Sociale (IGSS) aus dem Jahr 2008.

Tabelle 1: Anspruchsberechtigte für Hilfs- und Pflegeleistungen von 2000 bis 2008 (Stand jeweils am 31. Dezember)

Jahr	Anzahl	davon Ansässige	in %
2000	5.810	5.735	98,7%
2001	6.632	6.533	98,5%
2002	7.422	7.292	98,2%
2003	8.250	8.078	97,9%
2004	8.966	8.776	97,9%
2005	9.528	9.303	97,6%
2006	9.856	9.611	97,5%
2007	10.245	9.981	97,4%
2008*	10.610	10.180	95,9%

* vorläufige Angaben

Quelle: IGSS: Jahresbericht 2008

Tabelle 2: Die Leistungen aus der Pflegeversicherung nach Herkunft des Anspruchsberechtigten (in Millionen €)

Jahr	Höhe	davon für Ansässige	in %
2000	124,6	122,8	98,6%
2001	151,8	149,8	98,7%
2002	178,6	176,3	98,7%
2003	212,7	209,4	98,5%
2004	261,4	257,6	98,6%
2005	292,3	287,9	98,5%
2006	310,2	305,9	98,6%
2007	314,5	311,6	99,1%

Quelle: IGSS – Jahresbericht 2008

Bei den Empfängern von Leistungen aus der Pflegeversicherung sind weniger als 2,5% nicht in Luxemburg ansässig. Hinzu kommt, dass wenn von einem „Nicht-Ansässigen“ die Rede ist, dies nicht notwendigerweise bedeutet, dass dieser Grenzgänger ist. So wurden im Jahr 2007, was die Höhe der Leistungen angeht, weniger als 1,5 %, das sind 2,9 Millionen €, an Nicht-Ansässige ausgezahlt.

Im Gegensatz dazu belaufen sich die Einnahmen aus den Beitragszahlungen der Grenzgänger in die Pflegeversicherung auf einen höheren zweistelligen Millionenbetrag.

Es ist schwierig, diesen Beitrag genau zu beziffern, aber eine Simulation auf der Grundlage der mittleren beitragspflichtigen Arbeitsentgelte (brutto - ¼ des gesetzlichen Mindestlohns) erlaubt eine Schätzung.

Nehmen wir an, die durchschnittliche Beitragsbasis liegt bei Grenzgängern bei 3.000 € brutto, dann liegt sein Beitrag für die Pflegeversicherung bei 1,4 % pro Monat oder 504,00 € pro Jahr, multipliziert mit 148.000 Grenzgängern ergibt dies in der Summe 74,6 Millionen €.

Lösungsvorschläge:

- ➔ **Es sollte eine bilaterale Vereinbarung geben, wonach zugelassene Dienstleister (aus den Nachbarländern oder aus Luxemburg) die Möglichkeit haben, im Nachbarland tätig zu werden und dort verschiedene Leistungen der Pflegeversicherung zu erbringen.**
- ➔ **Grenzgänger im Ruhestand mit gemischten Erwerbsbiografien sollten Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung im Rahmen eines Übereinkommens bekommen.**



(21) Invalidität und berufliche Wiedereingliederung

Wird der Grenzgänger schwer behindert, kann er mit widersprüchlichen Dingen konfrontiert werden, die damit zusammenhängen, dass es unterschiedliche Regeln und Interpretationen zwischen dem Arbeits- und dem Wohnsitzland gibt.

In Bezug auf die Invaliditätsversicherung kann man zwei unterschiedliche Kategorien von Ländern ausmachen:

- Die Länder mit einem so genannten risikobasierten System, wobei die Höhe der Entschädigung unabhängig von der Versicherungsdauer ist (Belgien, Frankreich...)
- Die Länder, die ein an die Versicherungsdauer gebundenes System haben, wobei die Höhe der Leistung von der Versicherungsdauer abhängt (Luxemburg, Deutschland...).

Hat der Arbeitnehmer zunächst in Belgien oder Frankreich (also einem risikobasierten System) gearbeitet und arbeitet zuletzt in Luxemburg (System beruhend auf der Versicherungsdauer), dann wird jedes Land auf der Grundlage seiner nationalen Gesetzgebung festlegen, ob es sich tatsächlich um eine Arbeitsunfähigkeit handelt. Beide Länder werden dann die geschuldete Rente anteilmäßig nach der Beitragszeit errechnen.

In einer solchen Situation kann es durchaus sein, dass ein Land einen anderen Behinderungsgrad festlegt als das andere. Da die Prozentsätze, ab denen eine Schwerbehinderung anerkannt wird, von einem zum anderen Land unterschiedlich sind, ist es durchaus möglich, dass ein Arbeitnehmer in einem Land die Kriterien für die Anerkennung seiner Schwerbehinderung erfüllt, im anderen jedoch nicht.

Die in einem Mitgliedsland der EU getroffene Entscheidung ist für das andere betroffene Land nicht bindend.

Lösungsvorschlag:

- ➔ Es sollte eine Reihe von Automatismen bei der Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit in den Ländern, in denen der Arbeitnehmer zuvor gearbeitet hat, geben.



(22) Fehlende Anerkennung des Status' einer Person, die in den Nachbarländern eine Übergangsleistung bezieht

Gibt es ein Verfahren einer externen beruflichen Wiedereingliederung, kann der Arbeitnehmer, der nicht in der Lage ist, seine letzte Tätigkeit auszuüben, nach Ablauf seiner Ansprüche auf Bezug des luxemburgischen Arbeitslosengeldes ein Wartegeld („indemnité d'attente“), also eine Übergangsleistung erhalten. Diese Übergangsleistung wird so berechnet wie eine Erwerbsunfähigkeitsrente („pension d'invalidité“) und wird von der Nationalen Rentenversicherungskasse (Caisse Nationale d'Assurance Pension) ausbezahlt.

Es handelt sich jedoch nicht explizit um eine Invalidenrente (auch wenn die Berechnungsmethode ähnlich ist) und es gibt auch keinen Anspruch auf einen ausländischen Anteil, da es in den Sozialversicherungssystemen der Nachbarländer keine vergleichbare Leistung gibt.

In manchen Fällen einer gemischten Erwerbsbiografie erweist sich diese Übergangsleistung allein mitunter als deutlich zu niedrig, um davon zu leben. Der Grenzgänger kommt damit in eine prekäre Situation und steht vor einer schwierigen Entscheidung: entweder behält er seinen Grenzgängerstatus und lebt mit seinen geringen Einkünften, oder er gibt den Grenzgängerstatus auf und meldet sich in seinem Wohnsitzland trotz seines Gesundheitszustandes arbeitslos, um etwas höhere Einkünfte zu erzielen.

Lösungsvorschlag:

- ➔ Die Regeln im Wohnsitzland lockern oder eine neue Dienstleistung einführen, damit diejenigen, die sich in der Phase einer externen Neueinstufung befinden und Bezieher einer Übergangsleistung sind, eine entsprechende Dienstleistung in dem Nachbarland, wo sie arbeiten, bekommen können. Somit können die betroffenen Personen in den Genuss einer Entschädigung, welche die gesamte Dauer der Erwerbsbiographie berücksichtigt, kommen.



(23) Gesetzliches Rentenalter

Das gesetzliche Rentenalter ist mitunter von einem Land zum anderen unterschiedlich.

Das gesetzliche Rentenalter in Luxemburg liegt bei 65 Jahren, wobei es jedoch die Möglichkeit einer vorgezogenen Rente ab 60 Jahre bzw. 57 Jahre unter bestimmten mit der Erwerbsbiografie zusammenhängenden Bedingungen gibt.

Die Möglichkeit der Frührente gibt es nicht in allen Ländern und in manchen Fällen, gibt es den Anspruch auf eine Vollrente erst ab dem 65. Lebensjahr (Frankreich, Deutschland...).

Ein Grenzgänger, der vor seinem 65. Lebensjahr in Rente gehen will, sieht sich manchmal damit konfrontiert, dass er während eines gewissen Zeitraums lediglich den luxemburgischen Rentenanteil bekommt und bis zu seinem 65. Lebensjahr warten muss, um die übrigen Rentenanteile zu bekommen, sei es, dass es vor diesem Alter keine Ansprüche gibt, sei es, dass die übrigen Anteile infolge der vorgezogenen Rente deutlich gekürzt würden und zwar aufgrund unterschiedlicher nationaler Gesetzgebungen.

Lösungsvorschlag:

- ➔ **Manche Bestimmungen für die Berechnung der vorgezogenen Rente in den Nachbarländern sollten geändert werden, um der Besonderheit des Grenzgängerstatus' Rechnung zu tragen.**

Teil 3

Besteuerung



(24) Deckelung der Steuerabzugsfähigkeit und Senkung der Fahrtkostenpauschale (FD) um 50 %

Die steuerliche Abzugsfähigkeit für Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort des Arbeitnehmers wird pauschal ohne Berücksichtigung des verwendeten Verkehrsmittels festgelegt. Der Abzug einer Fahrtkostenpauschale deckt alle Kosten ab, die mit der Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort des Arbeitnehmers entstehen.

Diese Fahrtkosten ergeben sich aus der direkten Entfernung zwischen der Kerngemeinde, auf deren Gebiet der Wohnort des Arbeitnehmers liegt, und seinem Arbeitsort. Der pauschale Abzugsbetrag ist auf 99 € pro Steuerjahr pro Kilometer festgelegt.

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Mindestfahrtkostenpauschale in Höhe von 396 € (entspricht einer Entfernung von 4 km). Übersteigt die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort 4 km, wird jeder Mehrkilometer bis zu einer Entfernung von maximal 30 km berücksichtigt.

Für Grenzgänger liegt diese Obergrenze von 30 km in den meisten Fällen deutlich unter ihrer tatsächlichen Entfernung.

Zu den in der Rede über die Lage der Nation angekündigten Sparmaßnahmen zählt darüber hinaus aktuell eine Senkung der Pendlerpauschale (FD) um 50 %.

Gewiss gilt diese Maßnahme wie die anderen angekündigten steuerlichen Maßnahmen für alle Arbeitnehmer. Es muss jedoch festgestellt werden, dass je weiter ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitsort entfernt wohnt, desto härter trifft ihn diese Maßnahme. Es ist klar, dass ein Grenzgänger in der Regel einen langen Anfahrtsweg zu seiner Arbeit hat (und dieser wird im Übrigen immer länger) und damit steht ihm eine Fahrtkostenpauschale zu, die der Obergrenze von 30 km entspricht, also 2.970 €.

Wird dieses Pauschale halbiert (nur noch 51 € pro Jahr und km = maximale Pauschale von 1.530 € für 30 km), bedeutet dies im Klartext, dass die übrigen 50 % zu einem Grenzsteuersatz besteuert werden, d.h. dem Steuersatz, der für den letzten Einkommensanteil anwendbar ist. Liegt der Grenzsteuersatz bei 20 %, ergibt sich daraus eine zusätzliche jährliche Steuerbelastung von 288 €. Liegt er bei 30 %, beträgt die zusätzliche Steuerlast 432 € usw.

Lösungsvorschlag:

- ➔ **Rückkehr zur vorherigen Regelung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Fahrtkosten.**



(24) Steuerfreibetrag für Alleinerziehende

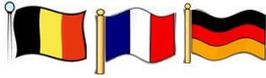
Der Arbeitgeber (oder die Rentenkasse) schreibt dem allein erziehenden Arbeitnehmer (oder Rentner) mit unterhaltspflichtigen Kindern einen Steuerfreibetrag für Alleinerziehende („Crédit d'impôt monoparental“ – CIM) gut. Diesen Steuerfreibetrag trägt das RTS-Büro auf Antrag der im Inland, also Luxemburg, wohnenden Person auf der Lohnsteuerkarte ein. Allerdings können Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Luxemburg haben, nach Ablauf eines Kalenderjahres auf dem Wege der Steuerveranlagung nach Art. 157 ter des luxemburgischen Einkommenssteuergesetzes ebenfalls diesen Steuerfreibetrag für Alleinerziehende geltend machen.

Mithin kommen Grenzgänger nicht in den Genuss der monatlichen Steuererleichterung. Das heißt, dass Grenzgänger bei ihrem monatlichen Einkommen doppelt bestraft werden: einerseits aufgrund der Erhöhung ihres zu versteuernden Einkommens infolge des Wegfalls des Steuerfreibetrages für Alleinerziehende und andererseits aufgrund des fehlenden monatlichen Bonus' von 62,50 €.

Da ein Alleinerzieherhaushalt per definitionem mit einem einzigen Gehalt auskommen muss, böte die Möglichkeit der Eintragung eines Steuerfreibetrages für Alleinerziehende auf der Lohnsteuerkarte für Grenzgänger eine Steigerung ihrer Kaufkraft. Andererseits setzt das Geltendmachen des Steuerfreibetrags für Alleinerziehende nach Jahresfrist voraus, dass der Grenzgänger diese Möglichkeit kennt, was bei weitem für die meisten Betroffenen nicht zutrifft.

Lösungsvorschlag:

- ➔ **Einführung der Möglichkeit, den Steuerfreibetrag für Alleinerziehende direkt auf der Lohnsteuerkarte von Grenzgängern eintragen zu lassen.**



(25) Gewährung der Steuerklasse 1a ab Jahresbeginn

Viele unverheiratete Grenzgänger (mit unterhaltspflichtigem Kind) werden in Steuerklasse 1 statt 1a eingestuft. Im Jahr 2009 jedoch wurden sie in die Steuerklasse 1a eingestuft, da sie Anspruch auf Differenzkindergeld (CDI) haben.

Das RTS-Büro für nicht in Luxemburg wohnhafte Arbeitnehmer weist darauf hin, dass solange der Betroffene keine CNPF-Bescheinigung mit dem Nachweis vorgelegt hat, dass der Kinderbonus bezahlt worden ist, wird Steuerklasse 1 ersatzweise eingetragen. Auf der Grundlage der CNPF-Bescheinigung muss der Betroffene im RTS-Büro die Anpassung seiner Steuerklasse beantragen. Der Arbeitgeber kann dann unter Umständen die Löhne an die Steuerklasse 1a anpassen lassen. Nimmt der Arbeitgeber eine solche Anpassung nicht vor, muss der Arbeitnehmer die Angleichung per Lohnsteuerjahresausgleich oder per Steuererklärung vornehmen.

Dieses Verfahren stellt also diejenigen vor Probleme, die das Differenzkindergeld (CDI) von der CNPF erhalten, da sie die Bescheinigung über die Zahlung des Kinderbonus' erst dann vorlegen können, wenn das Differenzkindergeld (CDI) zum 1. Halbjahr des Jahres gezahlt worden ist, demnach im günstigsten Fall im August oder September des betreffenden Jahres!

Diese Arbeitnehmer müssen also mit geringeren monatlichen Einkünften rechnen.

Darüber hinaus müssen erst einmal alle betroffenen Grenzgänger wissen, dass sie die Möglichkeit haben, die Steuerklasse anpassen zu lassen oder auch nach Jahresablauf den Kinderfreibetrag für Alleinerziehende zurückzubekommen. Da viele Grenzgänger diese Möglichkeit nicht kennen, führt dies in diesen Fällen zu einer „Überbesteuerung“.

Lösungsvorschläge:

- ➔ **Es sollte ein anderes standardisiertes und automatisches Verfahren geben, um den Anspruch auf Kinderbonus für ein Kind nachzuweisen und damit zu Beginn des Steuerjahres in die Steuerklasse 1a zu kommen.**
- ➔ **Im RTS-Büro für Arbeitnehmer mit Wohnsitz außerhalb Luxemburgs sollte die Steuerklasse des Vorjahres bis zum Nachweis einer etwaigen Änderung der Familiensituation beibehalten werden.**

- ➔ **Der Kinderbonus sollte vom RTS-Büro direkt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden.**



(26) Abzug von Zinsen auf Hypothekenanleihen

Aufgrund der Rechtsprechung (Schott-Urteil, Lakebrink-Urteil) ist es Grenzgängern, die in Luxemburg einkommensteuerpflichtig sind (oder in Luxemburg eine Steuererklärung ausfüllen), gestattet, Kreditzinsen für Wohnungen, selbst wenn diese im Ausland liegen, steuerlich zum Abzug zu bringen.

Allerdings wird diese Möglichkeit, die beinhaltet, dass ein Grenzgänger beantragt, was die Besteuerung seines Haushalts angeht, in Luxemburg wie ein Ansässiger behandelt zu werden, bei der Berechnung der Steuer unterschiedlich behandelt.

- Der Grenzgänger bekommt seine Zinslast nur im Rahmen einer fiktiven „Vorbesterung“ berücksichtigt, die dazu dient, den bei einer Realbesteuerung anwendbaren Steuerabzugssatz festzulegen. Diese Zinslasten tauchen jedoch bei der Berechnung der Realbesteuerung nicht mehr auf.
- Im Gegenzug bekommt der Ansässige seine Zinsbelastung jedoch direkt bei der Realbesteuerung berücksichtigt, wobei dann sein zu versteuerndes Einkommen sinkt.

Diese zweite Vorgehensweise ist vorteilhafter und erlaubt es dem Steuerpflichtigen mit Wohnsitz in Luxemburg, vollständig von der steuerlichen Abzugsfähigkeit zu profitieren, während der Grenzgänger nur teilweise etwas davon hat.

Lösungsvorschlag:

- ➔ **Abschaffung der Ungleichbehandlung bei der Berechnung der Steuer zwischen in Luxemburg Wohnenden und Personen mit Wohnsitz außerhalb Luxemburgs.**



(27) Steuerbelastung der Kinder in einem Grenzgängerhaushalt

Das belgische Steuergesetz sieht vor, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit von unterhaltspflichtigen Kindern automatisch dem Ehepartner gewährt wird, der das höchste Arbeitseinkommen hat. Dieser Ehepartner wird also von der belgischen Steuerverwaltung als Haushaltsvorstand angesehen.

Für viele Grenzgängerhaushalte, die ein belgisches und ein luxemburgisches Einkommen haben, berücksichtigt diese automatische Anrechnung der Kinder für den Ehepartner mit dem höchsten Einkommen jedoch nicht, dass das ursprüngliche Einkommen aus Luxemburg in Belgien steuerbefreit ist.

Der Steuerabzug für ein Kind wird also in den meisten Fällen ausschließlich dem Ehepartner gewährt, der zwar ein höheres Einkommen bezieht, in Belgien aber nicht steuerpflichtig ist.

Lösungsvorschlag:

- ➔ **Diese Berechnungsregel sollte geändert werden, da ein belgischer Steuervorteil auf ein in Belgien nicht steuerpflichtiges Einkommen keine Wirkung zeitigt. Der in Belgien Steuerpflichtige eines Haushalts sollte den Vorteil für die Unterhaltspflicht für die Kinder bekommen, damit dieser proportional zum Anteil seiner Einkünfte vom Vorteil, der jedem belgischen Steuerpflichtigen zusteht, profitiert.**



(28) Steuerliche Abzugsfähigkeit und Beihilfen der belgischen Regierung oder der Region Wallonien

Es gibt zahlreiche Initiativen der Bundes- und Regionalregierung, um die Bürger für die Erneuerbaren Energien zu gewinnen. Eine Vielzahl der Anreize für die belgischen Bürger bestehen ganz oder teilweise aus steuerlichen Abzugsmöglichkeiten, die mittels Steuererklärung geltend gemacht werden können.

Da Grenzgänger per definitionem in Belgien nicht steuerpflichtig sind, können sie auch nicht von diesen Hilfen und steuerlichen Abzügen profitieren.

Parallel dazu sind die Hilfen, die von der luxemburgischen Regierung angeboten werden an die Territorialität geknüpft, d.h. sie müssen einen Bezug zum luxemburgischen Staatsgebiet haben und sind von daher für die belgischen Grenzgänger nicht zugänglich.

Lösungsvorschlag:

- ➔ **Darauf achten, dass die von den belgischen Behörden umgesetzten Initiativen zur Förderung der Erneuerbaren Energien gegenüber fossilen Energieträgern für alle belgischen Bürger zugänglich sind.**



(29) Doppelbesteuerung für LKW-Fahrer in Deutschland

Obwohl Luxemburg mit seinen Nachbarländern präventive Doppelbesteuerungsabkommen beschlossen hat, sind diese Vereinbarungen oder manchmal auch die internen Regelungen der Steuerverwaltungen nicht mit der Realität der Arbeitswelt vereinbar.

Die Steuerverwaltung von Rheinland-Pfalz fordert etwa von manchen LKW-Fahrern zusätzliche Steuern von bis zu 10.000 € und mehr.

Dieses Problem der LKW-Fahrer wurde beispielsweise in der belgisch-luxemburgischen Vereinbarung durch Unterzeichnung einer Zusatzvereinbarung im Jahr 2002 geregelt, in der eine Besteuerung der internationalen Spediteure in dem Land vorgesehen ist, in dem sich der tatsächliche Sitz der Firma befindet.

Neben dieser Frage der zusätzlichen Steuern, die den von diesem Problem betroffenen deutschen Grenzgängern abverlangt werden, trifft das gleiche für bestimmte Ausgaben zu, die nicht bei der Berechnung ihrer Steuer in Deutschland in Abzug gebracht werden können (z.B. die Ausgaben für Kinderbetreuung).

Lösungsvorschlag:

- ➔ **Das bilaterale Steuerabkommen zwischen Luxemburg und Deutschland muss angepasst werden, damit die deutschen Grenzgänger, die als internationale Fahrer eingesetzt sind, nicht mehr doppelt besteuert werden.**



(30) Doppelbesteuerung in Frankreich und in Deutschland

Ein Ehepaar, bei dem einer der Ehepartner in Frankreich steuerpflichtig ist und der andere eine Tätigkeit in Luxemburg ausübt, ist verpflichtet, in seinem Wohnsitzland Frankreich eine Steuererklärung abzugeben.

In diesem Fall füllt das Ehepaar eine gemeinsame Steuererklärung in Frankreich aus (Formular 2042). Der Grenzgänger muss nun dieser Erklärung eine „Erklärung über Einkommen, die im Ausland erzielt wurden“ beilegen (Formular 2047K).

Zur Berechnung der in Frankreich zu entrichtenden Steuer wird das Finanzamt die weltweit erzielten Einkünfte des Haushalts heranziehen, um den tatsächlich anwendbaren Steuersatz zu festzulegen.

Die in Luxemburg erzielten Einkünfte haben mithin eine Auswirkung auf die in Frankreich geschuldete Steuer, während der steuerpflichtige Grenzgänger bereits seine Steuern in Luxemburg beglichen hat.

Obwohl das französische Finanzamt die ausländischen Einkünfte nach Abzug der bereits in Luxemburg entrichteten Steuer berücksichtigt, hat diese Berechnungsmethode für den Ehepartner des steuerpflichtigen Grenzgängers eine recht heftige Auswirkung.

Das gleiche Problem besteht für ein Ehepaar, bei dem der Ehepartner in Deutschland steuerpflichtig ist und der andere eine Tätigkeit in Luxemburg ausübt.

Teil 4 Bürgerliche und politische Rechte



(31) Schöffentätigkeit bei einem Schwurgericht

Die Ausübung bestimmter bürgerlicher Rechte oder Pflichten in seinem Wohnsitzland wie etwa die Berufung als Schöffe bei einem Schwurgericht wird dadurch unmöglich, dass ein luxemburgischer Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, den Arbeitnehmer im Falle einer Berufung freizustellen oder eine Rückerstattung als Ausfallentschädigung zu leisten.

Lösungsvorschlag:

- ➔ **Aufstockung Abschluss eines bilateralen Vertrages, damit der Grenzgänger gegenüber den Behörden seines Wohnsitzlandes seine bürgerlichen Rechte und Pflichten ausüben kann und gegenüber seinem Arbeitgeber Anspruch auf den dafür nötigen Urlaub hat sowie die Einrichtung eines Fonds zur Sicherstellung einer finanziellen Urlaubsentschädigung zwischen den Staaten.**



(32) Beurlaubung zur Ausübung eines politischen Mandats („congé politique“)

Der Grenzgänger, der ein politisches Mandat in seinem Wohnsitzland ausübt, hat gegenüber seinem Arbeitgeber keinen Anspruch auf Beurlaubung aus politischen Gründen („congé politique“), wie er im luxemburgischen Gesetz vorgesehen ist. Er hat damit keine Möglichkeit mehr, die gesetzlichen Möglichkeiten in seinem Wohnsitzland in Anspruch zu nehmen.

Für einen Grenzgänger, der Bürgermeister, Stadt- oder Gemeinderatsmitglied ist, gibt es also keinen Anspruch auf Beurlaubung aus politischen Gründen. In Anbetracht des Arbeitsaufwandes, den ein solches Mandat mit sich bringen kann, kann eine fehlende Anerkennung von der Ausübung eines politischen Mandats abschrecken, kann sogar ein Hindernis für die Ausübung darstellen.

Es stellt sich schließlich die zusätzliche Frage nach der eventuellen Kumulierung einer Altersrente mit den Bezügen eines öffentlichen Mandatsträgers (z.B. Stadtratsmitglied) zwischen 60 und 65 Jahren. In diesem Fall ist eine Senkung der Altersrente zu Lasten von Luxemburg vorgesehen, was eine unterschiedliche Behandlung gegenüber den luxemburgischen Einwohnern ist, die ein derartiges Mandat innehaben.

Lösungsvorschlag:

- ➔ **Abschluss eines bilateralen Vertrages, durch den der Grenzgänger gegenüber seinem Arbeitgeber Anspruch auf Beurlaubungen erhält, wie sie nach der Gesetzgebung des Beschäftigungslandes gelten, sowie die Einrichtung eines Fonds zur finanziellen Sicherstellung dieser Beurlaubung zwischen den Staaten.**

Teil 5

Grenzüberschreitende Mobilität

Die Mobilitätsprobleme zu lösen gehört zu den Schlüsselfragen unserer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zukunft.

Die ständige Zunahme des Verkehrsaufkommens birgt die Gefahr der Sättigung und Lähmung der Verkehrsinfrastrukturen. Das Wachstum im Verkehrsbereich hat darüber hinaus immer größere Konsequenzen auf Umwelt und Lebensqualität von Bürgern und Arbeitnehmern.

Deshalb müssen konkrete Initiativen für eine diversifizierte Mobilitätspolitik ergriffen werden, die zukunftsweisend ist und auch die künftigen Raumordnungsfragen beiderseits der Grenzen im Auge behält.

Soweit wie möglich müssen dabei öffentliche umweltfreundliche Verkehrsmittel wie Zug und Bus an erster Stelle stehen. Es geht darum, dass der öffentliche Personenverkehr attraktiver, häufiger, praktischer und grenzüberschreitend wird.

Die Verbesserung der grenzüberschreitenden Mobilität setzt voraus, dass es Vorschläge gibt, mit denen die klassischen Staus ab den ehemaligen Grenzübergängen vermieden werden.

Es wäre angebracht, sich Gedanken über die Schaffung eines grenzüberschreitenden „Mobilitätspols“ zu machen, mit dem sowohl Staus vermieden als auch eine Kombination mehrerer Verkehrsmittel angeboten werden könnte.



(33) Bahn

Lösungsvorschläge:

- ➔ **Neue Nutzer müssen gefunden und der Zugang zu Bahninfrastrukturen erleichtert werden. Das sind die wichtigsten Ziele, die mit der Wiedereröffnung des Bahnhofs Sterpenich und einer Aufwertung des Bahnhofs von Habay verbunden sind. Dort müsste es verstärkte Reiseangebote in Richtung Luxemburg und zurück am Morgen und am Abend geben (vergleichbar mit einer Schnellbahnverbindung).**
- ➔ **Gleichzeitig müsste ein ausreichend großer Parkplatz neben den beiden Bahnhöfen existieren. Beide Bahnhöfe befinden sich in der Nähe**

der Autobahn, was einen schnellen Zugang ermöglicht und auch möglichst geringe Beeinträchtigungen für die Anwohner mit sich brächte.

- ➔ So könnten die beiden Bahnhöfe zu echten Mobilitätspolen werden, die den Übergang zur Bahn aber auch zu anderen Verkehrsformen in Richtung Luxemburg wie Bus und Fahrgemeinschaften bieten.
- ➔ Stärkung der Verbindungen zwischen dem nördlichen Teil der Provinz Luxemburg und dem Großherzogtum Luxemburg.
- ➔ Schaffung einer direkten Zugverbindung zwischen Luxemburg-Stadt und Saarbrücken über Thionville.
- ➔ Darauf achten, dass die Bahnmobilität nicht durch überteuerte grenzüberschreitende Fahrscheine benachteiligt wird.



(34) Bus

Lösungsvorschläge:

- ➔ Ausbau der Buslinie 222 (Steinfort-Luxemburg) bis Habay und über Sterpenich unter Beibehaltung der derzeitigen Taktfrequenz (alle 20 Minuten).
- ➔ Schaffung einer Schnellbuslinie (mit wenigen Haltestellen in Belgien und Nutzung des Rettungsfahrestreifens bei Stau).



(35) PKW und Fahrgemeinschaften

Lösungsvorschläge:

- ➔ Ausreichende und kostenlose Parkplätze um die Mobilitätspole herum und das sichere Abstellen der PKW über Tag auf diesen Parkplätzen sind wesentliche Punkte.
- ➔ Kostenlose Mitfahrerparkplätze könnten auch zu Startorten für Fahrgemeinschaften in andere Orte als Luxemburg-Stadt sein. Sie könn-

ten sich auf Initiativen wie „Luxcovoiturage“ stützen. Damit würden wir eine reiche Palette von Möglichkeiten ausgehend von einem einzigen Ort kommen.



(36) Intermodalität

Lösungsvorschläge:

- ➔ **Mobilitätsinitiativen sollten auch die Möglichkeiten der Intermodalität zwischen Bus, Bahn und PKW für Fahrten zum Arbeitsort beinhalten. Mit dem Bus hin und per Zug zurück, das sollte von diesen Mobilitätspolen aus, die das Rückgrat der Verbindungen zwischen dem Süden Belgiens und Luxemburg darstellen, möglich sein.**
- ➔ **Die zuständigen Ministerien beider Länder sollten sich darüber hinaus auf einen einheitlichen Fahrschein bzw. einheitliches Abo (Kombination von Zug und Bus) für die Pendler einigen und keine Extrakosten für grenzüberschreitende Fahrten mehr dulden.**
- ➔ **Schließlich ist und bleibt eine entsprechende koordinierte Kommunikation gegenüber den potentiellen Nutzern über das bestehende Angebot dieser grenzüberschreitenden Verbindungen ein wichtiges Erfolgsrezept.**



(37) ÖPNV - Mont-Saint-Martin

In Mont-Saint-Martin waren die Schaffung eines Fahrgemeinschaftsparkplatzes sowie die Einrichtung von Pendlerbussen vorgesehen, um die Grenzgänger von Luxemburg nach Esch/Alzette zu befördern.

Nach Beginn der Arbeiten wurde alles gestoppt, nachdem sich Luxemburg und Frankreich in mehreren Angelegenheiten nicht einigen konnten.

Dieses Gebiet mit einem hohen Grenzgängeraufkommen steht ganz vorne auf der Liste der zu erzielenden Mobilitätsfortschritte.